

Feststellung gemäß § 5 UVPG
NDEnergie GmbH & Co KG Bohmte

GAA OL v. 08.02.2024 — OL 23-100-02 —

Die Firma NDEnergie GmbH & Co KG, 49163 Bohmte, Hafestraße, hat mit Schreiben vom 01.06.2024 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4 und 10 BImSchG und einer allgemeinen Vorprüfung nach UVPG BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Biogaserzeugung und –aufbereitung mit einer Durchsatzkapazität von 343 t/d am Standort in 49163 Bohmte, Hafestraße, Gemarkung Stirpe-Ölingen, Flur 1, Flurstücke 29/8, 24/2 und 30/9 beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 1 i. m. V. Nr. 8.4.1.1 - Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch Nummer 8.4.2 erfasst, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 t oder mehr je Tag, der Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Das Betriebsgrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nummer 109 „Hafen- und Industriegebiet – Futtermittel- und Schüttguthafen“ der Gemeinde Bohmte. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit wurde von der Gemeinde Bohmte geprüft und bejaht. Mit Datum vom 22.01.2024 ist die öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 109 „Hafen- und Industriegebiet – Sondergebiet Biomethananlage“ durchgeführt worden. Die formelle Planreife gemäß § 33 Abs. 1 BauGB ist gegeben.

Bezüglich der von der geplanten Anlage ausgehenden Geruchsemissionen sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Das Vorhaben mit Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage nebst Biofilter und Biogasaufbereitung sowie CO₂-Verflüssigung verursacht keine erheblichen Gerüche.

Bezüglich der von der geplanten Anlage ausgehenden Schallimmissionen sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Beurteilungspegel der Anlage tagsüber und nachts liegen unterhalb der Immissionskontingente. Dies wird erreicht werden, indem südöstlich der Anlage zur Abschirmung des Lärms der Annahmehalle und der CO₂ Verflüssigung, bzw. Biogasaufbereitung ein Schallschutzwall errichtet werden soll.

Bezüglich der von der geplanten Anlage ausgehenden Luftschadstoffemissionen sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Für die Stickstoffdeposition aus der Summe der Emissionen von Ammoniak und Stickstoffoxiden liegen innerhalb der Fläche um den Emissionsschwerpunkt in der die Gesamtzusatzbelastung $0,3 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ überschreitet keine FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete.

Für die Stickstoffdeposition aus der Summe der Emissionen von Ammoniak und Stickstoffoxiden liegen innerhalb der Fläche um den Emissionsschwerpunkt in der die Gesamtzusatzbelastung $5 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ überschreitet keine empfindlichen Pflanzen oder Ökosysteme.

Es ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Umweltauswirkungen durch den Betrieb der RTO und BHKW sowie des Biofilters hervorgerufen werden.

Die Biogasanlage inkl. ihrer Nebeneinrichtungen unterliegt als Betrieb der oberen Klasse den Anforderungen der 12. BImSchV.

Ein für die Umwelt problematisches Unfallrisiko, das durch das geplante Vorhaben entstehen könnte, ist bei bestimmungsgemäßen Betrieb nicht erkennbar. Insbesondere werden Aspekte der Anlagensicherheit hinsichtlich der 12. BImSchV betrachtet. Schutzobjekte im Sinne der 12. BImSchV sind innerhalb des 200 m Radius, ermittelt nach KAS-18 in Verbindung mit KAS-32, nicht enthalten.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.